

Vereinbarung über die Entleiherung einer Drohne zwischen

Medienzentrums Landkreis Harburg, Peperdieksberg 1, 21218 Seevetal (Verleiher)

und

(Entleiher)

§1 Vertragsgegenstand

Der Verleiher verpflichtet sich dem Entleiher den Gebrauch an folgendem Gegenstand unentgeltlich zu gestatten: Drohne DJI Magic Mini und Smartphone Samsung Galaxy A 20e

§ 2 Haftung

1. Die Haftung des Verleihers ist gegenüber dem Entleiher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verleiher versichert, dass ihm bei Übergabe keine Mängel an der Drohne und Zubehör bekannt sind.
3. Der Verleiher kann den Entleiher bei etwaigen, im Außenverhaltens auftretenden, Schadenersatzansprüchen in Regress nehmen, wenn der Grund der Ersatzpflicht durch eine zu vertretende Handlung des Entleihers entstanden ist
4. Der Verleiher bestätigt das er als Betreiber eine Drohnen-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
5. Der Verleiher bestätigt, dass an der Drohne eine EU-Registrierungsnummer angebracht ist, diese darf nicht abgedeckt bzw. entfernt werden.

§3 Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher verpflichtet sich die Drohne nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß unter größtmöglicher Schonung zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen, sowie sämtliche rechtliche Bestimmungen nebst Unfallverhütung sowie Datenschutz, Recht am eigenen Bild und allgemeine Luftfahrtgesetze zu beachten.
2. Der Entleiher versichert mit seiner Unterschrift, dass er Kenntnisse über die Führung einer Drohne unter 250g besitzt und ihm die aktuelle Drohnenverordnung des jeweils gewünschten Einsatzortes bekannt ist.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, seine Sorgfaltspflichten einzuhalten, insbesondere Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen sämtliche Witterungseinflüsse und Feuer, Diebstahl, Raub, Vandalismus sowie sonstige unerlaubte Handlungen Dritter zu treffen.
4. Etwaige für den Einsatz der Mietgegenstände erforderliche behördliche (Sonder-) Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen.

5. Die Eigentumshinweise an den Mietgegenständen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden.
6. Die Überwachung und Kontrolle der Drohne und ob diese den geltenden Verkehrsanforderungen und der Verkehrssicherheit genügt, obliegt während der Leihzeit dem Entleiher. Der Entleiher verpflichtet sich, vor jedem Gebrauch der Drohne, diese auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen.
7. Der Entleiher verpflichtet sich folgende Flugdaten zu dokumentieren, für 12 Monate aufzubewahren und auf Verlangen an das Medienzentrum zu übergeben:
 - a. Name des Steuerers
 - b. Datum und Uhrzeit
 - c. Einsatzort
 - d. Dauer des Einsatzes
 - e. Bezeichnung des Gerätes
 - f. Anzahl der Starts und Landungen
 - g. Gesamtflugzeit des Einsatzes
 - h. Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen
8. Der Entleiher verpflichtet sich Vorkommnisse, Betriebsstörungen und Beschädigungen an der Drohne unaufgefordert mitzuteilen.
9. Der Entleiher bestätigt dem Medienzentrum mit seiner Unterschrift, dass er im Auftrag seiner Organisation handelt und den Vorsitzenden / Vorstand / Schulleiter in Kenntnis über den Verleih gesetzt hat und mit diesem einverstanden ist.
10. Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand ohne Erlaubnis des Verleihers, einem Dritten zu überlassen.
11. Bei Zuwiderhandlungen ist der Verleiher berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.
12. Für den Fall des Unterganges der Sache oder Schäden an der Sache, hat der Entleiher den Neuwert der Sache zu erstatten. Kosten der Instandhaltung hat während der Leihe der Entleiher zu übernehmen.

§5 Leihzeit

Die Leihe wird für den Zeitraum vom _____ bis zum _____ vereinbart.

Nach Ablauf der Leihzeit ist der Gegenstand unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben. Der Gegenstand wird am ersten Tag der Leihzeit an den Entleiher herausgegeben.

§6 Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe unter den Maßgaben des § 605 BGB kündigen, insbesondere, wenn er aus nicht vorhersehbaren Umständen des verliehenen Gegenstandes bedarf.

§7 Ansprüche des Entleihers

Nach Ablauf der Leihe stehen dem Entleiher keine Ansprüche auf Verwendungen zu, die er auf den entliehenen Gegenstand getätigt hat.

§8 Verjährung

Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie Verwendungsersatzansprüche verjähren gern. § 604 BGB in sechs Monaten.

§9 Vertragsänderung, Salvatorische Klausel

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Datum:

Unterschrift Entleiher